

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00270 vom 18. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00270

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00270 du 18 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00270 del 18 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1989, arbeitet seit 1. Dezember 2012 als kaufmännische Angestellte bei der Gemeinde Y.____ und ist in dieser Eigenschaft bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend: Zürich) gegen die Folgen von Unfällen versichert (Urk. 7/Z1). Am 22. Mai 2013 machte sie beim Joggen in der Wiese einen Fehltritt und knickte mit dem rechten Fuss ab (Bagatellunfallmeldung vom 27. Mai 2013, Urk. 7/Z1). Sie begab sich auf Zuweisung ihrer Hausärztin am folgenden Tag zu Dr. med. Z.____, Facharzt FMH Allgemein- und Unfallchirurgie, welcher eine distale Partialruptur des medialen Gastrocnemiuskopfes rechts diagnostizierte (Urk. 7/ZM4). Die Zürich erbrachte die gesetzlichen Leistungen, bis sie diese im Juni 2013 formlos einstellte (Urk.

E. 1.1.1

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich – bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren –, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 16. Dezember 2015 Beschwerde und beantragte, das hiesige Gericht habe, in Würdigung aller Umstände, die medizinische Exploration durch einen von ihm bestimmten Fachexperten in Auftrag zu geben. Eventualiter sei die Zwischenverfügung vom 17. November 2015 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihre Beziehungen und Verbindungen zu den von ihr vorgeschlagenen medizinischen

Gutachtern offen zu legen und ihren Fragekatalog im Sinne der Korrektur- und Ergänzungsanträge vom 21. Oktober 2015 zu korrigieren (Urk. 1 S. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 19. Januar 2016 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 6, unter Beilage ihrer Akten [Urk. 7/Z1-Z76, Urk. 7/ZM1 ZM24], was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 21. Januar 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8).

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.